

**Richtlinien für die
Ordnungen (Reifeprüfung und Hochschulreifeprüfung) für den Unterricht der
gymnasialen Oberstufe im Klassenverband an deutschen Auslandsschulen**

(vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland verabschiedet
am 12.09.2007)

1.	Allgemeines	2
2.	Zugang	2
3.	Unterricht in der gymnasialen Oberstufe	3
4.	Aufbau der gymnasialen Oberstufe	4
5.	Einführungsphase	5
6.	Qualifikationsphase	6
7.	Lehrpläne	7
8.	Zeugnisse	8
9.	Versetzung	8
10.	Leistungsfeststellungen	9
11.	Wiederholen von Teilen der Oberstufe, Verweildauer	10
12.	Schulwechsel innerhalb der Qualifikationsphase	11
13.	Durchführung der Reifeprüfung und der Hochschulreifeprüfung	12
	13.1 Schriftliche Prüfung	12
	13.2 Mündliche Prüfung	27
14.	Schlussbestimmung	29

1. Allgemeines

- 1.1 An deutschen Auslandsschulen, die zur deutschen allgemeinen Hochschulreife führen, findet der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe in der Regel im Klassenverband und innerhalb eines 12-jährigen Bildungsganges statt.

Die Abschlussprüfung ist die deutsche Reifeprüfung oder die deutsche Hochschulreifeprüfung im Ausland, die zum Ende der obersten Jahrgangsstufe durchgeführt wird.

- 1.2 Der gymnasialen Oberstufe mit Unterricht im Klassenverband an deutschen Auslandsschulen liegen folgende Regelungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in den jeweils geltenden Fassungen zugrunde: „Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland“, „Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarschulabschluss nach den Landesbestimmungen führen (Hochschulreifeprüfung)“, „Einheitliche Anforderungen in der Abiturprüfung (EPA)“ und die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“.¹
- 1.3 Die Genehmigung zur Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an deutschen Auslandsschulen erteilt der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA). Mit dem Antrag legt die Schule den gemäß diesen Richtlinien erarbeiteten Entwurf für die Organisation und die Gestaltung der Oberstufe vor.
- 1.4 Für die Gesamtqualifikation in der Reifeprüfung oder Hochschulreifeprüfung gelten die unter 1.2 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zugang

- 2.1 Zum Besuch der gymnasialen Oberstufe sind Schüler² berechtigt, die die entsprechende Qualifikation nach erfolgreichem Abschluss der Sekundarstufe I in einem Land in der Bundesrepublik Deutschland, an einer deutschen Auslandsschule oder an einer Europäischen Schule erworben haben. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter.
- 2.2 Der Eintritt in das zusätzlich eingerichtete Unterrichtsprogramm der Hochschulreifeprüfung setzt den Erwerb des Sekundarschulabschlusses des jeweiligen Landes voraus.
- 2.3 Schüler anderer Schulen können aufgenommen werden, sofern ihre bis-

¹ Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung.

² Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet.

herige Schullaufbahn mit der Ordnung der aufnehmenden Schule in Einklang zu bringen ist. Andernfalls ist vor der Aufnahme eine Sondergenehmigung des Ländervorsitzenden des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (Sekretariat der KMK) einzuholen.

- 2.4 Feststellungsprüfungen während der Qualifikationsphase sind nicht zulässig.

3. Unterricht in der gymnasialen Oberstufe

- 3.1 Für die Ausprägung der Studierfähigkeit sind drei Kompetenzbereiche von herausgehobener Bedeutung:

- sprachliche Ausdrucksfähigkeit, insbesondere die schriftliche Darstellung eines konzisen Gedankengangs sowie das mündliche Darstellen komplexer Zusammenhänge – auch mit Hilfe von Präsentationstechniken;

angestrebt wird die Fähigkeit, sich strukturiert, zielgerichtet und sprachlich korrekt schriftlich zu artikulieren und die erforderlichen Schreibformen und -techniken zu beherrschen. Hierzu gehören auch der angemessene Umgang mit Texten, insbesondere Textverständnis, Texterschließung, Textinterpretation sowie zeitökonomische Bearbeitung und die Fähigkeit zur sprachlichen Reflexion;

- verstehendes Lesen komplexer fremdsprachlicher Sachtexte;

angestrebt wird die Fähigkeit, fremdsprachliche Texte zu erschließen, zu verstehen, sich über fachliche Inhalte in der Fremdsprache korrekt zu äußern;

- sicherer Umgang mit mathematischen Symbolen und Modellen;

angestrebt wird die Fähigkeit, Gegenstandsbereiche und Theoriebildungen, die einer Mathematisierung zugänglich sind und in denen Problemlösungen einer Mathematisierung bedürfen, mit Hilfe geeigneter Modelle aus unterschiedlichen mathematischen Gebieten zu erschließen und darzustellen und die Probleme mit entsprechenden Verfahren und logischen Ableitungen zu lösen.

Der Erwerb dieser Kompetenzen ist nur dann hinreichend sicher gestellt, wenn grundsätzlich alle dafür geeigneten Fächer einschließlich der fremdsprachlich/landessprachlich und bilingual unterrichteten Sachfächer diese Aufgabe wahrnehmen. Dies ist bei der Lehrplanentwicklung und im Unterricht sicherzustellen.

- 3.2 Bilinguale Sachfächer werden in Deutsch und in einer Fremdsprache in Modulen oder Sequenzen unterrichtet. Dies bedeutet, dass geschlossene Unterrichtseinheiten in der Fremdsprache unterrichtet werden (modulare Form). Die Unterrichtssprache kann auch anteilig im Stundenplan festgelegt werden (sequenzielle Form).

In der Regel setzt bilingualer Fachunterricht mit Beginn des Faches ein. Bewertet werden die im Sachfach erbrachten Leistungen. Die sprachlichen Leistungen sind dabei je nach Lernfortschritt angemessen zu berücksichtigen.

- 3.3 Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe ist fachbezogen, fachübergreifend und fächerverbindend angelegt. Durch die Bindung an ein Spektrum von Fächern und Fächergruppen werden das für die allgemeine Hochschulreife erforderliche strukturierte Wissen und die entsprechenden Qualifikationen aufgebaut. Von besonderer Bedeutung sind dabei vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Deutsch, Fremdsprache und Mathematik.
- 3.4 Fachübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten stützt den für die allgemeine Hochschulreife erforderlichen Aufbau strukturierten Wissens. Es sichert den Blick für Zusammenhänge und fördert die hierfür notwendigen Arbeitsformen. Fachübergreifende und fächerverbindende Lernformen ergänzen das fachliche Lernen und sind unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichts in der gymnasialen Oberstufe.
- 3.5 Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe strebt in allen Lernbereichen zugleich mit dem Erwerb eines inhaltlich spezifischen, strukturierten und regelorientierten Wissens die Fähigkeit an, selbständig zu lernen, zu arbeiten und über das eigene Lernen, Denken, Urteilen und Handeln zu reflektieren. Der Unterricht soll geistige Beweglichkeit, Phantasie und Kreativität ebenso fördern wie er Konzentrationsfähigkeit, Genauigkeit und Ausdauer als allgemein wichtige Verhaltensweisen des Lernens und Arbeitens stärken soll.

4. Aufbau der gymnasialen Oberstufe

- 4.1 Die gymnasiale Oberstufe umfasst grundsätzlich die drei obersten Jahrgangsstufen, die jeweils in zwei Halbjahre gegliedert sind, oder das zusätzlich eingerichtete Unterrichtsprogramm nach dem Erwerb des einheimischen Sekundarschulabschlusses.
- 4.2 Im Bildungsgang zur Reifeprüfung ist die erste dieser Jahrgangsstufen die Einführungsphase.
- 4.3 Im Bildungsgang zur Hochschulreifeprüfung umfasst die Qualifikationsphase die vier Halbjahre der beiden folgenden Jahrgangsstufen oder das zusätzlich eingerichtete Unterrichtsprogramm.

In der Qualifikationsphase sind die Leistungsnachweise für die Gesamtqualifikation in der Reifeprüfung oder der Hochschulreifeprüfung zu erbringen.

- 4.4 In besonderen Fällen können jahrgangsübergreifende Organisationsformen des Unterrichts angewendet werden. Die Entscheidung trifft der

Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA).

In diesen besonderen Fällen legt die Schule dem BLASchA ein Konzept zur Genehmigung vor, in dem Aussagen zu den folgenden Aspekten enthalten sein müssen:

- jahrgangsübergreifende Organisation für Teile oder für die Gesamtheit der Stunden eines Faches,
- jahrgangsübergreifende Organisation für einen Teil oder für die Gesamtheit des Schulhalbjahres oder Schuljahres,
- lehrplanmäßige Absicherung der Anforderungen des Faches sowie der inhaltlichen und methodischen Sequentialität,
- insbesondere Absicherung der Erfüllung der Anforderungen der Prüfung zum Erwerb eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife.

5. Einführungsphase

5.1 In der drittletzten Jahrgangsstufe vor der deutschen Reifeprüfung oder beim gleichzeitigen Erwerb des Sekundarschulabschlusses und der Hochschulreife sind neun (Reifeprüfung) oder acht (Hochschulreifeprüfung) Fächer verbindlich: Deutsch, zwei fortgeführte Fremdsprachen (ggf. einschl. der Landessprache), Geschichte, Mathematik, zwei naturwissenschaftliche Fächer (Physik, Chemie, Biologie), ein künstlerisches Fach (bildende Kunst, Musik) und in der Reifeprüfung Sport.

Bei den Fremdsprachen, den naturwissenschaftlichen Fächern und dem künstlerischen Fach haben die Schüler gegebenenfalls eine Wahl, sofern die Schule dies aufgrund der Schülerzahl und der Anzahl der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte ermöglichen kann.

5.1.1 Die Landessprache gehört in der Regel zum Pflichtunterricht.

5.1.2 Für in der Fremdsprache oder in der Landessprache unterrichtete Sachfächer gelten besondere Bestimmungen.

5.1.3 Für das Fach Religionslehre gilt jeweils die an den Schulen bestehende - vom BLASchA genehmigte - Regelung. Die Schulen können für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, die Teilnahme an einem Ersatzunterricht (Ethik, Philosophie) für verbindlich erklären.

5.1.4 Schüler, die in der 7. – 10. Jahrgangsstufe keinen Unterricht in einer weiteren Fremdsprache hatten, müssen einen dreijährigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache bis zum Ende der Qualifikationsphase im Umfang von insgesamt 12 Wochenstunden erhalten.

5.1.5 Im 12-jährigen Bildungsgang müssen Realschüler, die am Ende der 10. Jahrgangsstufe die Genehmigung erhalten, in die gymnasiale Oberstufe

einzutreten, die 10. Jahrgangsstufe auf gymnasialem Niveau wiederholen.

- 5.1.6 Qualifikationsfächer sind spätestens in der Einführungsphase Pflichtfächer (siehe 6.1).

6. Qualifikationsphase

- 6.1 Im Bildungsgang, der zur Reifeprüfung führt, ist Unterricht in folgenden Qualifikationsfächern einzurichten und zu belegen: Deutsch, Mathematik, zusammen vier Fächer der Fachbereiche Fremdsprachen (ggf. einschließlich Landessprache) und Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie), Geschichte, ein künstlerisches Fach und Sport.

- 6.1.1 Wird die Hochschulreifeprüfung gleichzeitig mit dem einheimischen Sekundarschulabschluss erworben, sind acht Fächer einzurichten und zu belegen: Deutsch, die Landessprache, eine fortgeführte Fremdsprache, Geschichte, Mathematik, zwei Naturwissenschaften (Physik, Biologie, Chemie), ein künstlerisches Fach (Kunst, Musik).

- 6.1.2 Bei der Einrichtung eines zusätzlichen Unterrichtsprogramms zum Erwerb der Hochschulreifeprüfung nach dem Erwerb des einheimischen Sekundarschulabschlusses sind acht Fächer einzurichten und zu belegen: Deutsch, die Landessprache, eine fortgeführte Fremdsprache, Geschichte, Mathematik, eine Naturwissenschaft (Physik, Biologie, Chemie), ein künstlerisches Fach (Musik, Kunst) und Sport.

Bei den Fremdsprachen, den naturwissenschaftlichen Fächern und dem künstlerischen Fach haben die Schüler ggf. eine Wahl, nämlich sofern und soweit die Schule dies aufgrund der Schülerzahl und nach den zur Verfügung stehenden Lehrkräften ermöglichen kann.

- 6.1.3 Die Zuordnung von fachübergreifendem und fächerverbindendem Unterricht zu Referenzfächern erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Lehrpläne. Lernleistungen, die im Rahmen derartiger Unterrichtsangebote erbracht werden, sind je nach qualitativem und quantitativem Anteil der Fächer und der Art ihrer Koppelung entweder nach Fächern getrennt oder mit einer Gesamtnote, die für jedes der beteiligten Fächer oder für eines der beteiligten Fächer gilt, auf die Beleg- und Einbringungsverpflichtungen anzurechnen. Ein fachübergreifender oder fächerverbindender Unterricht kann nur dann auf die beteiligten Referenzfächer angerechnet werden, wenn er deren Fach- und Stundenanteilen in der Regel entspricht.

- 6.2 Deutsch liegt als schriftliches Prüfungsfach fest und ist somit in der Qualifikationsphase verpflichtend. Das Fach Deutsch umfasst Sprache und Literatur.

- 6.2.1 Für die Landessprache und das Fach Religionslehre gelten die Regelungen der Ziffern 5.1.1 bis 5.1.3 entsprechend.

- 6.3 Die Schüler müssen sich bei der Erfüllung der Bedingungen für die Gesamtqualifikation und bei der Wahl ihrer Prüfungsfächer nach dem Unterrichtsangebot der Schule richten. Ein Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Faches besteht nicht.
- 6.3.1 Qualifikationsfächer müssen mit jeweils mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet werden.
- 6.3.2 Als Fächer der schriftlichen Prüfung müssen die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen/Landessprache mit jeweils mindestens vier Wochenstunden, gesellschaftswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Fächer mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet werden.
- 6.4 Die Stundentafeln bedürfen der Genehmigung des BLASchA.
- 6.5 In der Reifeprüfung kann unter Beachtung der qualitativen Maßstäbe zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht werden, die im Rahmen oder Umfang von mindesten zwei Halbjahren erbracht, schriftlich dokumentiert und in einem Kolloquium dargelegt wird. Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- 6.6 Die Schule muss die Genehmigung dieser besonderen Lernleistung beantragen. Der Erstantrag an den BLASchA soll enthalten:
- Angaben zur Art der besonderen Lernleistung und zur Form der Umsetzung;
 - Darstellung der personellen, organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen;
 - voraussichtliche Zahl der beteiligten Schüler;
 - Planung der zeitlichen Einbettung in den Ablauf der Qualifikationsphase.

7. Lehrpläne

- 7.1 Die deutschen Auslandsschulen einer Region übernehmen den Lehrplan eines Landes der Bundesrepublik Deutschland und erarbeiten auf dieser Grundlage eigene Schullehrpläne. Die Lehrpläne für die fremdsprachigen/landessprachigen und bilingualen Sachfächer werden auch auf dieser Grundlage erstellt und durch internationale und nationale/landessprachige Akzentuierungen ergänzt.
- 7.2 Abweichungen von diesen Regelungen können nur in begründeten Ausnahmefällen vom BLASchA genehmigt werden.
- 7.3 Die Schulen passen die Lehrpläne, soweit erforderlich, den für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Wochenstundenzahlen an.

Im Hinblick auf die von der Schule zu leistenden Beiträge zur kulturellen Begegnung sind zu den übernommenen Lehrplänen Themeneinheiten zu

erarbeiten, die diese Gegebenheit berücksichtigen.

- 7.4 Für die Landessprache als Unterrichtsfach erstellt die Schule in jedem Fall einen schulbezogenen Lehrplan, ggf. auf der Grundlage des Lehrplans des Sitzlandes, der die unterschiedlichen Lernsituationen (Muttersprache, Zweitsprache, Fremdsprache) berücksichtigt.
- 7.5 Lehrpläne bedürfen der Genehmigung des BLASchA.

8. Zeugnisse

- 8.1 In der Qualifikationsphase werden die jeweils in einem Halbjahr erbrachten Leistungen in allen Fächern mit einer Punktzahl von 0 bis 15 bewertet. Es werden Halbjahreszeugnisse erteilt.
- 8.2 Schüler, die die gymnasiale Oberstufe verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis nach dem vom BLASchA vorgegebenen Muster. Unter der Rubrik „Bewertung“ ist dem Schüler die Dauer der Teilnahme an einem fremdsprachig/landessprachig bzw. bilingual unterrichteten Sachfach zu bescheinigen.

9. Versetzung

- 9.1 In den Bildungsgängen, der zur Reifeprüfung und bei gleichzeitigem Erwerb des Sekundarabschlusses zur Hochschulreife führen, entscheidet am Ende der Einführungsphase die Konferenz der Fachlehrer, die die Schüler unterrichtet haben, über die Versetzung in die Qualifikationsphase.
- 9.2 Im Bildungsgang, der zur Hochschulreifepfung bei nacheinander erfolgreichem Erwerb der Abschlüsse führt, ist der Erwerb des einheimischen Sekundarschulabschlusses Voraussetzung zum Besuch des zusätzlich eingerichteten Unterrichtsprogramms. Über die Zulassung zum Unterrichtsprogramm entscheidet die Konferenz der Fachlehrer.
- 9.3 Im 12-jährigen Bildungsgang erfolgt die Versetzungsentscheidung auf der Grundlage der Versetzungsregelung der 10. Jahrgangsstufe. Die Bewertung erfolgt in Noten.
- 9.4 Im 13-jährigen Bildungsgang wird die Versetzungsentscheidung in die Qualifikationsphase aufgrund der Bewertungen (Punktzahlen) der im zweiten Schulhalbjahr in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern erbrachten Leistungen unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen.
- 9.4.1 Ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen
- in allen Fächern mit mindestens 4 Punkten bewertet werden;

- in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft (1 – 3 Punkte) sind und diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens mit 8 Punkten bewertete Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird, oder
- in nicht mehr als einem der übrigen Fächer mit mangelhaft (1 – 3 Punkte) bewertet sind, oder
- zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache und in einem der übrigen Fächer mangelhaft (1 – 3 Punkte) sind, das Zeugnis aber insgesamt drei Leistungen mit mindestens 8 Punkten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine Leistung mit mindestens 8 Punkten für den Ausgleich herangezogen werden; oder
- zwar zwei der übrigen Fächer mit mangelhaft (1 – 3 Punkte) bewertet sind, diese mangelhaften Leistungen aber durch drei Leistungen mit mindestens je 8 Punkten ausgeglichen werden, davon höchstens eine im musisch-künstlerischen Bereich oder in Sport.

9.4.2 Eine Leistung mit 0 Punkten in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch drei Leistungen mit mindestens je 8 Punkten, davon eine in Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache. Dabei kann nur eine Leistung im musisch-künstlerischen Bereich oder in Sport herangezogen werden.

9.4.3 Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus.

9.4.4 Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft (1 – 3 Punkte) oder in einem Fach mangelhaft (1 – 3 Punkte), in einem anderen Fach mit 0 Punkten oder in zwei oder mehr Fächern mit 0 Punkten bewertet sind.

9.4.5 In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Jahrgangsstufe eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

10. Leistungsfeststellungen

10.1 Für die Klausuren gilt folgender Rahmen:

- Formal und inhaltlich sind die Anforderungen sukzessiv an die Leis-

tungserwartungen in der Reife- bzw. Hochschulreifeprüfung anzupassen. Gleiches gilt für die Korrektur und Bewertung.

- In allen Fächern (ausgenommen Sport) werden zwei Klausuren im Halbjahr geschrieben, im Halbjahr der Reifeprüfung bzw. Hochschulreifeprüfung eine Klausur. Im ersten Jahr der Qualifikationsphase kann je Fach eine Klausur durch einen anderen, individuell messbaren Leistungsnachweis ersetzt werden (z.B. Referat, Präsentation). Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

Die Dauer der Klausuren beträgt nach fachspezifischen Erfordernissen im ersten Jahr der Qualifikationsphase zwei bis vier Unterrichtsstunden, im zweiten Jahr drei bis fünf Unterrichtsstunden. Bei Qualifikationsfächern, die zweistündig unterrichtet werden, beträgt die Dauer der Klausuren zwei bis drei Unterrichtsstunden.

- In der letzten Jahrgangsstufe wird in den schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine der Klausuren des jeweiligen Faches unter Prüfungsbedingungen geschrieben.

Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Länder-Vorsitzende im BLASchA (Sekretariat der KMK).

- 10.2 Die Ergebnisse der Halbjahresklausuren und die fortlaufend im Unterricht erbrachten Leistungen ergeben etwa zu gleichen Teilen die Punktzahl für das Halbjahreszeugnis.
- 10.3 Versäumt ein Schüler eine Klausur aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, wird diese mit 0 Punkten bewertet.
- 10.4 Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, soll die Möglichkeit gegeben werden, die Klausur nachzuholen. In Krankheitsfällen wird ein ärztliches Attest verlangt.
- 10.5 Werden Unterrichtsstunden unverschuldet in einem Maß versäumt, dass eine Leistungsermittlung nicht möglich ist, stellt die Schule einen Antrag an den Ländervorsitzenden im BLASchA (Sekretariat der KMK) in Bezug auf das weitere Vorgehen. Bei schuldhaftem Versäumnis wird die Leistung mit 0 Punkten bewertet. Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Länder-Vorsitzende im BLASchA (Sekretariat der KMK).

11. **Wiederholen von Teilen der Oberstufe, Verweildauer**

- 11.1 Im Bildungsgang der Reifeprüfung beträgt die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe 4 Jahre. Wer nicht in die Qualifikationsphase versetzt wird, kann die Einführungsphase wiederholen. Wer jedoch zum zweiten Mal nicht versetzt wird, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. Die Höchstverweildauer kann bei Nichtbestehen der Reifeprüfung oder der Hochschulreifeprüfung um ein Jahr verlängert werden.

Das zusätzlich eingerichtete Unterrichtsprogramm kann einmal wiederholt werden.

- 11.2 Ein freiwilliges Zurücktreten kann nur einmal in der Qualifikationsphase und nur um ein ganzes Jahr gestattet werden, und zwar am Ende des zweiten Halbjahres der vorletzten oder am Ende des ersten Halbjahres der letzten Jahrgangsstufe bzw. vor Beginn der schriftlichen Prüfung.
- 11.3 Bei der Wiederholung von Teilen der Oberstufe zählen nur die Bewertungen des zweiten Durchgangs.
- 11.4 Wer im Bildungsgang der Reifeprüfung nach dreieinhalbjährigem Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht zur schriftlichen Prüfung zugelassen wird, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen, weil er innerhalb der Höchstverweildauer von vier Jahren die Voraussetzungen für die Ablegung der Prüfung nicht erfüllen kann. Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Länder-Vorsitzende im BLASchA (Sekretariat der KMK).
- 11.5 Wenn überragende Leistungen eines Schülers dies rechtfertigen, kann die Schule beim Länder-Vorsitzenden im BLASchA (Sekretariat der KMK) einen Antrag auf Überspringen von Teilen oder der gesamten Einführungsphase stellen. Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung der Klassenkonferenz, die Einverständniserklärung der Eltern sowie die Bestätigung des Schulleiters beizufügen.

12. Schulwechsel innerhalb der Qualifikationsphase

- 12.1 Wenn für einen Schüler für die Aufnahme an einer deutschen Auslandsschule, vor allem bei einem Übergang von einer gymnasialen Oberstufe mit anderer Struktur, besondere Regelungen erforderlich sind, ist beim Sekretariat der KMK ein Antrag mit Vorschlägen zur Umsetzung zu stellen.
- 12.2 Für den Übergang von Schulen mit dreizehn aufsteigenden Jahrgangsstufen auf Schulen mit zwölfjährigem Bildungsgang gelten die Regelungen des BLASchA (Beschluss vom 08.04.1997: „Übergang von Schulen mit dreizehn aufsteigenden Jahrgangsstufen auf deutsche Auslandsschulen mit zwölf aufsteigenden Jahrgangsstufen“).
- 12.3 Eine Aufnahme in die 12. Jahrgangsstufe des 12-jährigen Bildungsgangs ist in der Regel nicht möglich. Besonders begründete Ausnahmen sind beim Sekretariat der KMK zu beantragen.
- 12.4 Wer nach Beginn der vorletzten Jahrgangsstufe von einer Auslandsschule abgeht, um eine andere Schule zu besuchen, erhält neben dem Abgangszeugnis Angaben über die Inhalte der besuchten Fächer.

13. Durchführung der Reifeprüfung und der Hochschulreifeprüfung

13.1 Schriftliche Prüfung

Alle Aufgabenvorschläge müssen so gestaltet sein, dass die drei Anforderungsbereiche der EPA nachweisbar sind, wobei der Anforderungsbereich II überwiegen muss. Dies ist im Erwartungshorizont konsequent auszuweisen. Den Aufgabenvorschlägen sind außerdem Informationen über den vorausgegangenen Unterricht, über die in der Qualifikationsphase geschriebenen Klausuren und Hinweise zur Bewertung beizufügen.

Das dem Prüfling vorzulegende Material muss eine ordentliche Form haben. Quellen und Fundorte sind korrekt und vollständig anzugeben. Texte müssen gut lesbar und mit einer Zeilennummerierung versehen sein. Die Aufgabenvorschläge dürfen nicht unbearbeitet aus veröffentlichten Aufgabensammlungen übernommen werden.

In Bezug auf die besondere Lernleistung gelten für Themenstellung und Genehmigung die vom BLASchA verabschiedeten Hinweise.

13.1.1 Fachspezifische Hinweise für die Aufgabenvorschläge:

In Bezug auf die literarische Textanalyse in Deutsch sowie in der Fremdsprache/Landessprache gilt, dass die Grundlage der Aufgabenvorschläge in der Regel Texte sind, die noch nicht im Unterricht behandelt wurden. Auszüge aus einem umfangreichen, im Unterricht behandelten fiktionalen Werk sind nur dann zulässig, wenn sie unter einem neuen Aspekt untersucht werden. Die Neuartigkeit der Aufgabenstellung und die Selbständigkeit der Bearbeitungsleistung sind differenziert auszuweisen. Der bloße Hinweis auf eine rein cursorische Behandlung des Textes oder auf Nicht-Behandlung der Textstelle reicht nicht aus.

(1) Deutsch

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind so zu konzipieren, dass die fachspezifischen Erschließungsformen – untersuchen, erörtern, gestalten – für ihre Lösung anzuwenden sind.

Die Aufgabenarten sind:

- Untersuchendes Erschließen von literarischen Texten (Textinterpretation),
- Untersuchendes Erschließen von pragmatischen Texten (Textanalyse),
- Erörterndes Erschließen von literarischen Texten (literarische Erörterung),
- Erörterndes Erschließen von pragmatischen Texten (Texterörterung),
- Gestaltendes Erschließen als gestaltende Interpretation

- (literarische Textgrundlage),
- Gestaltendes Erschließen als adressatenbezogenes Schreiben (pragmatische Textgrundlage).

Die hier aufgeführten Aufgabenarten stellen Grundmuster dar, die auch kombinierbar sind z.B.:

- Textinterpretation und Erörterung als argumentative Stellungnahme,
- Textinterpretation und gestaltende Interpretation als Teilaufgabe,
- Textanalyse und Texterörterung als argumentative Stellungnahme,
- Textanalyse und adressatenbezogenes Schreiben als gestaltende Teilaufgabe.

Der Fachlehrer reicht drei Aufgabenvorschläge ein, die unterschiedliche Aufgabentypen berücksichtigen und zwei literarische Texte als Grundlage enthalten, die sich auf verschiedene Epochen beziehen.

Der Prüfungsleiter bestimmt zwei Aufgaben zur Bearbeitung.

Der Prüfling bearbeitet eine der beiden Aufgaben.

(2) Englisch

In der Prüfung müssen die Prüflinge Kenntnisse und Fertigkeiten aus den vier Bereichen des Faches nachweisen:

- Sprache,
- interkulturelle Kommunikation,
- Umgang mit Texten und Medien,
- fachspezifische Methodik sowie Lern- und Arbeitstechniken.

An Hand von Arbeitsanweisungen bearbeitet der Prüfling eine oder mehrere englischsprachige Textvorlagen (Textrezeption) und verfasst einen zusammenhängenden eigenständigen Text (schriftliche Textproduktion).

Die Aufgabenarten sind:

- Textaufgabe,
- Kombinierte Aufgabe (bestehend aus einer Textaufgabe und sprachpraktischen Teilen zur mündlichen Sprachkompetenz, zur Sprachmittlung und/oder zum Hör- bzw. Hör-/Schwerstehen).

Als schriftliche Textvorlagen für eine Prüfungsaufgabe eignen sich

- literarische Texte (wie z. B. Gedichte, Liedertexte, Auszüge aus Romanen, Kurzgeschichten oder Dramen) und
- Sachtexte (wie etwa journalistische Texte, Berichte oder Essays).

Vorlagen können im Sinne eines erweiterten Textbegriffs sein:

- audiovisuelle Vorlagen und Hörtexte,
- Bilder und Grafiken.

Eine Verbindung mehrerer Vorlagen derselben oder unterschiedlicher Art ist möglich; die Vorlagen müssen jedoch thematisch miteinander verbunden sein. Hörtexte, Bilder und Grafiken dürfen nur in Verbindung mit anderen, schriftlichen Vorlagen Teil der Prüfung sein. Alle Arbeitsmaterialien müssen den Prüflingen wiederholt oder während der Prüfungszeit zugänglich sein.

Die Arbeitsvorlagen müssen authentische Texte in englischer Sprache sein, einen angemessenen sprachlichen Schwierigkeitsgrad haben, in Thematik und Struktur hinreichend komplex und thematisch bedeutsam sein.

Zur Einschätzung des Schwierigkeitsgrades der Vorlagen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen: Grad der Verschlüsselung, Abstraktionsgrad, Komplexität der Text- bzw. visuellen Struktur, Informationsdichte, Tempo und Art der Präsentation, Komplexität der verwendeten Sprache hinsichtlich Syntax, Lexik, Pragmatik, Grad der gegebenenfalls phonetischen Abweichung von der Standardsprache, Umfang der vorausgesetzten Sachkenntnis.

Der vorgelegte Text soll zwischen 600 und 800 Wörter umfassen. Werden zwei Texte vorgelegt, gilt die Wortzahl für beide Texte.

Stark verdichtete und mehrfach kodierte Texte (wie z.B. Gedichte und Filmausschnitte) oder eine Kombination mit visuellen Materialien (wie z.B. Bilder und Grafiken) können eine Abweichung von der genannten Textlänge rechtfertigen.

Soweit in Ausnahmefällen Texte gekürzt werden müssen, dürfen nur Stellen gestrichen werden, die für das Verständnis nicht notwendig sind. Bei der Kürzung darf der besondere Charakter des Textes (Diktion, Stil, Struktur, Textart, inhaltliche Position, Tendenz) nicht beeinträchtigt werden. Streichungen sind deutlich zu kennzeichnen. Wenn Internet-Vorlagen benutzt werden, sind sie entweder als Ausdruck oder als Kopie auf einer CD-ROM dem Prüfling zur Bearbeitung vorzulegen.

Audio-visuelle Vorlagen und Hörtexte

Den Prüflingen kann eine audio-visuelle Produktion oder ein Hörtext zur Bearbeitung vorgelegt werden. Geeignet sind z.B. Ausschnitte aus Dokumentar- oder Spielfilmen sowie aus aufgezeichneten Theaterstücken, außerdem – mit oder ohne visuelle Stützung – Passagen aus Diskussionen oder Talkshows, Werbesendungen, Reden, Interviews, Vorträgen oder Kommentaren. Die Charakteristika der Textsorte müssen in der

Vorlage vollständig erhalten bleiben.

Die Länge der Vorlage hängt ab von ihrem Schwierigkeitsgrad, sollte aber fünf Minuten nicht überschreiten.

Die Bearbeitung von audio-visuellen oder Hörquellen im Rahmen einer Textaufgabe darf sich nicht auf die Sicherung des Textverständnisses beschränken.

Bilder und Grafiken

Als Vorlage können grundsätzlich alle bildlichen Darstellungen dienen, z.B. Illustrationen, Karikaturen, Schaubilder, Diagramme oder Tabellen. Überprüft wird die Fähigkeit des Prüflings, visuelle Impulse in Sprache umzusetzen. Die Aufgabengestaltung soll sicherstellen, dass sich die Prüfungsleistung nicht auf eine rein additiv-deskriptive Leistung beschränkt. Vielmehr soll auch die Erläuterung des Bezuges von Bildelementen zueinander und die Einordnung des Bildes in thematische Zusammenhänge gefordert werden.

Der Fachlehrer reicht drei Aufgabenvorschläge ein, darunter mindestens einen literarischen Text und einen Sachtext. In der Aufgabenstellung sind analytisch-interpretierende und anwendungs- bzw. produktionsorientierte Zugänge zu berücksichtigen.

Der Prüfungsleiter bestimmt zwei Aufgaben zur Bearbeitung. Der Prüfling bearbeitet eine der beiden Aufgaben.

(3) **Andere moderne Fremdsprachen / Landessprache**

In den übrigen Fremdsprachen und in der Landessprache soll in Absprache mit den Prüfungsbeauftragten analog verfahren werden, wobei Textvorlagen in **Französisch** zwischen 400 und 600 Wörter enthalten sollen.

(4) **Alte Sprachen**

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind so zu konzipieren, dass die fachspezifischen Erschließungsformen – Übersetzen und Interpretieren – für ihre Lösung anzuwenden sind:

Das Verhältnis von Übersetzungsaufgabe zu Interpretationsaufgabe ist in der Regel zwei zu eins; mindestens aber eins zu eins. Grundlage der Übersetzungsaufgabe sind im Unterricht **nicht** behandelte Originaltexte. Der Umfang des zu übersetzenden Textes beträgt in der Regel 60 Wörter je Zeitstunde.

Anhand von Arbeitsanweisungen bearbeiten die Prüflinge den Text und darüber hinausgehende Materialien, die sich auch auf weitere im Unterricht behandelte Stoffe und Themen beziehen können, oder einen anderen Text mit beigegebener Übersetzung.

Als schriftliche Textvorlage für eine Interpretationsaufgabe eig-

nen sich:

- Vergleichstexte in lateinischer Sprache, zweisprachig oder in deutscher Übersetzung,
- themenbezogene Vergleichstexte,
- Rezeptionsdokumente aus dem literarischen oder künstlerischen Bereich,
- wissenschaftliche Interpretationsansätze.

Der Fachlehrer reicht 2 Aufgabenvorschläge ein; der Prüfungsleiter bestimmt eine Aufgabe zur Bearbeitung.

Die Regelungen für Griechisch werden im gegebenen Fall festgelegt.

(5) Mathematik

Beim Nachweis der fachlichen Kompetenzen kommen den Sachgebieten Analysis, lineare Algebra/analytische Geometrie und Stochastik besondere Bedeutung zu. Alle drei Sachgebiete müssen für die Prüfung zur Verfügung stehen.

Eine Prüfungsaufgabe im Fach Mathematik besteht aus zwei bis fünf Aufgaben. Die Prüfungsaufgabe enthält mindestens zwei der genannten Sachgebiete und darf sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken. Dabei müssen sich die Anforderungen zu mindestens einem Drittel auf Analysis beziehen.

Jede Aufgabe kann in Teilaufgaben gegliedert sein, die in Beziehung zueinander stehen sollen. Durch die Gliederung in Teilaufgaben können

- verschiedene Blickrichtungen eröffnet,
- mögliche Vernetzungen gefördert,
- Differenzierungen hinsichtlich des Anforderungsniveaus erreicht werden.

Diese Teilaufgaben sollen unabhängig voneinander lösbar sein, so dass trotz einer Fehlleistung - insbesondere am Anfang - die Bearbeitung weiterer Teile möglich bleibt. Falls erforderlich, können Zwischenergebnisse in der Aufgabenstellung enthalten sein.

Die Aufgabenstellung darf nicht so detailliert sein, dass dadurch ein Lösungsweg zwingend vorgezeichnet wird.

Folgende Arten von Aufgaben oder Teilaufgaben können vorkommen, wobei teilweise Überschneidungen möglich sind:

- Aufgaben, in denen die Ermittlung eines konkreten Einzelergebnisses gefordert wird,
- Darstellung, Erläuterung und sachgerechte Anwendung von mathematischen Begriffen und Verfahren,

- Untersuchung vorgegebener mathematischer Objekte auf ihre Eigenschaften,
- Visualisierung von Sachverhalten und mathematischen Zusammenhängen,
- Konstruktionen (z.B. Anpassung von Funktionen, geometrischer Objekte),
- Problemstellungen, die eine sachgerechte Verwendung von Hilfsmitteln erfordern,
- Auswertung von Informationen,
- Herleitungen, Begründungen und Beweise,
- Modellierung von Sachverhalten,
- Interpretation, Vergleich und Bewertung von Daten, Ergebnissen, Lösungswegen oder Verfahren,
- Übertragung von Ergebnissen einer Untersuchung auf einen anderen Sachverhalt im Sinne der Vernetzung verschiedener Teilgebiete.

Für die schriftliche Prüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen.

Der Prüfungsleiter bestimmt in der Regel einen Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung. Er kann auch Aufgaben aus den beiden Vorschlägen zur Bearbeitung auswählen, sofern sie verschiedenen Themengebieten entstammen.

(6) Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde/Politik

Der Prüfung liegen diejenigen der nachfolgenden Lern- und Prüfungsbereiche zugrunde, die entsprechend den Lehrplänen in der Qualifikationsphase behandelt wurden. In der Einführungsphase behandelte inhaltliche Bereiche müssen als Grundlagenwissen in der Prüfung verfügbar sein.

Die Aufgabenarten sind:

- in der Regel Problemerkörterung mit Material; Auswertung von Material (Text, Statistik, Karte, Bild u.a.), anhand dessen der Prüfling vorgegebene Sachverhalte und Probleme selbständig darlegen und analysieren soll;
- daneben auch Problemerkörterung ohne Material; der Prüfling soll anhand einer strukturierten Aufgabenstellung, die eine fachspezifische Bearbeitung erfordert, vorgegebene Sachverhalte und Probleme selbständig darlegen und analysieren; z.B. können Sachverhalte und Probleme verglichen werden.

Geschichte

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben im Fach Geschichte sind so zu konzipieren, dass die fachspezifischen Erschließungsformen –

Verstehen, Erklären, Deuten – für ihre Lösung anzuwenden sind.

Die Aufgabenarten sind:

- Interpretieren von Quellen,
- Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen,
- Darstellen historischer Sachverhalte in Form einer historischen Argumentation.

Unabhängig von der gewählten Aufgabenart und dem beigelegten Material muss die Prüfungsklausur folgende Aspekte enthalten:

- Konzipieren der Arbeit unter gegebenen oder selbst gefundenen Aspekten oder Themen,
- Nachweis von Zusammenhängen und Erklären kausaler Verknüpfungen, struktureller Bedingungen und zeitlicher Ursachen,
- Erläutern historischer Sachverhalte in ihrer Kontroversität,
- Begründen eines Sach- bzw. Werturteils.

Die Prüfung im Fach Geschichte soll berücksichtigen:

- verschiedene Epochen: Altertum, Mittelalter, frühe Neuzeit, Neuzeit, Zeitgeschichte,
- verschiedene räumliche Einheiten: Deutschland, Europa, außereuropäischen Kulturen,
- verschiedene Dimensionen und Zugriffe der historischen Fachschaft wie Politik-, Wirtschafts-, Sozial-, klassische und neue Kulturgeschichte, Mentalitäts-, Umwelt- und Geschlechtergeschichte in ihrer Interdependenz,
- verschiedene Subjekte der Geschichte.

Die Prüflinge sollen zeigen, dass sie mit verschiedenen Grundformen historischer Untersuchung sachgerecht umgehen können, wie z. B.:

- dem genetisch-chronologischen Verfahren,
- dem thematischen Längsschnitt,
- dem historischen Fall,
- dem Querschnitt,
- dem Vergleich,
- der Auseinandersetzung mit Geschichtskultur.

Der Fachlehrer reicht drei Aufgabenvorschläge ein, die jeweils verschiedene Epochen berücksichtigen.

Der Prüfungsleiter bestimmt zwei Aufgaben zur Bearbeitung. Der Prüfling bearbeitet eine der beiden Aufgaben.

Unter den Aufgabenvorschlägen muss sich mindestens eine Aufgabe finden, die sich auf die Lern- und Prüfungsbereiche der Neuzeit und der neuesten Zeit bezieht.

Erdkunde

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben im Fach Erdkunde sind so zu konzipieren, dass die fachspezifischen Teilkompetenzen – Sachkompetenz, Orientierungskompetenz, Methodenkompetenz, Darstellungskompetenz und Sozialkompetenz – in ihrer Breite angemessen berücksichtigt werden können.

Als einzige Aufgabenart ist die materialgebundene Problemerkörterung mit Raumbezug zugelassen.

Die einzelne Prüfungsaufgabe darf sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken. Die Prüfungsaufgaben sollen eine thematische Einheit bilden und in der Regel aus mehreren in sich schlüssigen Bereichen bestehen. Die Aufgliederung sollte nicht so detailliert sein, dass dadurch die Selbständigkeit in der Strukturierung eingeschränkt wird. Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf alle drei Anforderungsbereiche der EPA erstrecken, sodass eine Beurteilung ermöglicht wird, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Arbeitsmittel sind der Atlas und das vorgelegte Material.

Das Material darf nicht Gegenstand des vorangegangenen Unterrichts gewesen sein, muss aber in seiner Art dem Prüfling vertraut sein. Es muss der Bearbeitung des Themas dienen und in Anzahl, Umfang und Komplexität der Arbeitszeit angemessen sein. Die Anzahl der Materialien ist zu begrenzen, um die Differenzierung und Tiefe der Bearbeitung und damit den Grad der Selbständigkeit der Leistung der Prüflinge zu erhöhen. Unterschiedliche Materialarten sind miteinander zu kombinieren. Eine ausdrückliche Zuordnung der einzelnen Materialien zu den Teilaufgaben sollte nicht erfolgen.

Der Fachlehrer reicht drei Aufgabenvorschläge ein; der Prüfungsleiter bestimmt zwei Aufgaben zur Bearbeitung. Der Prüfling bearbeitet eine der beiden Aufgaben.

Sozialkunde/Politik

Wirtschaft; Gesellschaft; Politisches System und Politischer Prozess; Internationale Politik.

Die Aufgabenvorschläge müssen in ihrer Gesamtheit mindestens zwei der vier Lern- und Prüfungsbereiche berücksichtigen.

Jede Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit; sie ist in der Überschrift anzugeben. Unzusammenhängende Teilaufgaben entsprechen nicht dem Zweck der Prüfung.

Die Aufgabenstellung soll in der Regel mehrgliedrig sein. Diese Gliederung erleichtert durch Eingrenzung, Akzentuierung und Präzisierung die Lösung der Aufgabe und die Beurteilung der Schülerleistung; hierbei ist darauf zu achten, dass die Selbstständigkeit des Prüflings nicht zu sehr eingeengt wird.

Der Fachlehrer reicht drei Aufgabenvorschläge ein. Der Prüfungsleiter bestimmt zwei Aufgaben zur Bearbeitung; der Prüfling bearbeitet eine der beiden Aufgaben.

(7) **Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)**

Der Prüfung liegen Lern- und Prüfungsbereiche zugrunde, die entsprechend den Lehrplänen in der Qualifikationsphase behandelt wurden. In der drittletzten Jahrgangsstufe behandelte inhaltliche Bereiche müssen als Grundlagenwissen in der Prüfung verfügbar sein.

Die Aufgabenarten der schriftlichen Prüfung sind:

- Bearbeitung eines Demonstrationsexperimentes,
- Durchführung und Bearbeitung eines Schülerexperimentes,
- Bearbeitung einer Aufgabe mit fachspezifischem Material (Beschreibung eines nicht vorgeführten Experimentes, Texte, Bilder, Tabellen, Graphen, Messreihen, mikroskopische Präparate usw.),
- Mischformen der genannten Aufgabenarten.

Physik

Eine Prüfungsaufgabe bezieht sich auf Experimente oder auf vorgelegte Materialien. Für die schriftliche Prüfung sind Aufgabenstellungen geeignet, die

- vorgeführte oder selbst durchgeführte Experimente beschreiben und auswerten lassen,
- fachspezifisches Material (z.B. Diagramme, Tabellen, dokumentierte Experimente) auswerten, kommentieren, interpretieren und bewerten lassen,
- fachspezifische Fragen beantworten lassen,
- Formeln kommentiert herleiten lassen und kommentierte Berechnungen fordern,
- fachliche Sachverhalte in historische Bezüge oder aktuelle Kontexte einordnen lassen,
- begründete Stellungnahmen zu Aussagen oder vorgelegtem Material einfordern,
- strukturiertes Fachwissen in einem größeren Zusammenhang darstellen lassen,

- mehrere Lösungswege ermöglichen.

Die Zahl der Teilaufgaben in einer Prüfungsaufgabe soll drei nicht überschreiten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen experimentellen Aufgabe.

Mindestens die Hälfte der Anforderungen muss sich auf die grundlegenden Inhalte der folgenden vier Sachgebiete beziehen:

Elektrische, magnetische und Gravitationsfelder:

Beschreibungen von Feldern, Darstellungsformen, Größen, Naturkonstanten, Energiebetrachtungen, Kräfte, Wechselwirkung mit Materie, einfache Anwendungen.

Mechanische und elektromagnetische Wellen unter Einbezug von Licht:

Entstehung von Wellen, harmonische Welle, Größen, einfache mathematische Beschreibungen, Interferenz, Beugung, Polarisation, Überlagerung von Wellen.

Quantenobjekte:

Wellenmerkmal, Quantenmerkmal, stochastisches Verhalten, Komplementarität, Nichtlokalität, Verhalten beim Messprozess.

Materie:

Atome, Kerne, Quarks, ausgewählte Elementarteilchen, Untersuchungsmethoden (Spektren, hochenergetische Strahlung, Detektoren).

Jede Prüfungsaufgabe muss mindestens zwei verschiedene Sachgebiete enthalten und darf sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken.

Vertiefungen oder Ergänzungen durch andere Sachgebiete können vorgenommen werden.

Jede Aufgabe kann in Teilaufgaben gegliedert sein. Die Aufgliederung darf jedoch nicht so detailliert sein, dass dadurch ein Lösungsweg zwingend vorgezeichnet ist. Eine Fehlleistung in einem Aufgabenteil sollte die Bearbeitung anderer Aufgabenteile nicht unmöglich machen. Falls erforderlich, können Zwischenergebnisse in der Aufgabenstellung enthalten sein. Bei experimentellen Aufgabenstellungen ist für den Fall des Misslingens vorab eine Datensicherung vorzunehmen.

Für die schriftliche Prüfung sind zwei Prüfungsaufgaben als Vorschläge einzureichen. Der Prüfungsleiter bestimmt in der Regel eine Aufgabe zur Bearbeitung. Er kann auch Aufgaben aus beiden Vorschlägen zur Bearbeitung auswählen, sofern sie verschiedenen

Themengebieten entstammen.

Chemie

Beim Nachweis der Kompetenzen kommt den fachlichen Inhalten aus den Themenbereichen „Stoffe, Struktur und Eigenschaften“, „chemische Reaktionen“, „Arbeitsweisen der Chemie“ und „Lebenswelt und Gesellschaft“ eine besondere Bedeutung zu. Alle genannten Themenbereiche stehen für die Prüfung zur Verfügung. Die Basiskonzepte „Stoff-Teilchen“, „Struktur-Eigenschaft“, „Donator-Akzeptor“, „Energie“ und „Gleichgewicht“ sowie die fachspezifische Denkstruktur und die inhaltliche Bedeutung von Arbeitsanweisungen (Operatoren) werden als bekannt und in der Anwendung geübt vorausgesetzt.

Ein Aufgabenvorschlag besteht aus maximal drei Aufgaben, die sich insgesamt auf mindestens drei der oben genannten Themenbereiche beziehen. Die Aufgaben dürfen sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken. Sie beziehen sich jeweils auf vorgegebenes Material, dessen Quelle anzugeben ist, und/oder ein Demonstrations- und/oder ein Schülerexperiment. Eine Aufgabe ist durch einen einheitlichen thematischen Zusammenhang definiert. Nicht zulässig sind Aufgaben, die überwiegend eine mathematische Beantwortung erfordern oder ausschließlich in Aufsatzform zu beantworten sind.

Bei experimentellen Aufgaben ist für den Fall des Misslingens vorab eine Datensicherung vorzunehmen.

Für die schriftliche Prüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen. Der Prüfungsleiter bestimmt in der Regel einen Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung. Er kann auch Aufgaben aus den beiden Vorschlägen zur Bearbeitung auswählen, sofern sie verschiedenen Themengebieten entstammen.

Biologie

Beim Nachweis der Kompetenzen kommt den fachlichen Inhalten aus den Sachgebieten „Physiologie, Zellbiologie und Genetik“ des Themenbereiches „Funktionszusammenhänge“, dem Sachgebiet „Ökologie und Nachhaltigkeit“ des Themenbereiches „Vernetzte Systeme“ und des Sachgebietes „Evolution und Zukunftsfragen“ des Themenbereiches „Entwicklungsprozesse“ eine große Bedeutung zu. Alle genannten Sachgebiete stehen für die Prüfung so zur Verfügung, dass biologische Phänomene und Systeme in Funktions- und Entwicklungszusammenhängen vernetzend wahrgenommen und fachmethodisch reflektiert werden können. Die Basiskonzepte „Struktur und Funktion“, „Reproduktion“, „Kompartimentierung“, „Steuerung und Regelung“, „Stoff und Energieumwandlung“, „Information und Kommunikation“, „Variabilität und Anpasstheit“ sowie die fachspezifische Denkstruktur, Reflexionselemente zum Menschenbild und die inhaltliche Bedeutung von Arbeitsanweisungen (Operatoren) werden als bekannt und in der An-

wendung geübt vorausgesetzt.

Ein Aufgabenvorschlag besteht aus maximal drei Aufgaben, die sich insgesamt auf mindestens zwei der oben genannten Sachgebiete beziehen und aus mindestens zwei der oben genannten Themenbereiche stammen. Die Aufgaben dürfen sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken. Sie beziehen sich jeweils auf vorgegebenes Material, vorzugsweise Daten biologischer Untersuchungen und Experimente, deren Quelle anzugeben ist, und/oder ein Demonstrations- und/oder ein Schülerexperiment. Jede Aufgabe steht unter einem zusammenfassenden Thema.

Zentralteil der Aufgabe ist jeweils das angebotene Arbeitsmaterial bzw. das durchzuführende Experiment. Eine Aufgabe ohne Material oder ohne Experiment ist nicht zulässig.

Nicht zulässig sind Aufgaben, die ausschließlich in Aufsatzform zu beantworten sind.

Bei experimentellen Aufgaben ist für den Fall des Misslingens vorab eine Datensicherung vorzunehmen.

Für die schriftliche Prüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen. Der Prüfungsleiter bestimmt in der Regel einen Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung. Er kann auch Aufgaben aus den beiden Vorschlägen zur Bearbeitung auswählen, sofern sie verschiedenen Themengebieten entstammen.

13.1.2 Hinweise zur Durchführung der schriftlichen Prüfung

Ein genehmigter und ausgewählter Aufgabenvorschlag kann frühestens nach vier Jahren erneut eingereicht werden. Er ist vorher auf seine Aktualität hin zu überprüfen und an die Lernsituation der jeweiligen Lerngruppe anzupassen. Die erneute Vorlage ist dem KMK-Beauftragten besonders anzuzeigen. Auf ggf. erfolgte Änderungen ist hinzuweisen. Einmal eingebrachte Änderungen bzw. Auflagen durch den KMK-Beauftragten gelten bei einer erneuten Vorlage fort.

Die Vorlage eines genehmigten und nicht ausgewählten Aufgabenvorschlags ist dem KMK-Beauftragten anzuzeigen.

Die Prüfungsunterlagen für die Schüler enthalten keine Angaben zu den Bewertungseinheiten. Diese werden nur dem KMK-Beauftragten vorgelegt.

Sowohl das Vorschreibpapier als auch das Papier für die Reinschrift sind mit dem Stempel der Schule zu versehen. Nicht als Schulpapier gekennzeichnete Blätter dürfen nicht verwendet werden.

Das Deckblatt für die jeweilige schriftliche Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Stempel der Schule,
- Schriftliche Reifeprüfung/Hochschulreifeprüfung im Fach...,
- Name des Fachlehrers...,
- Datum der Prüfung,
- Vorname und Name des Prüflings,
- Note... / Punktzahl...

13.1.3 Hinweise zur Durchführung der Korrektur und Bewertung:

Die Korrekturen am Rand der Prüfungsarbeiten müssen die Vorzüge und Mängel einer Arbeit für die Schulaufsicht transparent machen. Die Bewertung und die Formulierungen im Gutachten haben sich an den im Erwartungshorizont ausgewiesenen Anforderungsbereichen zu orientieren. Formulierung und Bewertung müssen übereinstimmen.

Die gängigen Korrekturzeichen sind:

R	Rechtschreibung
A	Ausdruck
Z	Zeichensetzung
W	Wort
Gr	Grammatik
Sb	Satzbau
Bz	Bezug
Art	Artikel
Gen	Genus
Mod	Modus
Präp	Präposition
Konj	Konjunktion
T	Tempus
D	Denkfehler
Sa	Sachfehler
Fa	fehlerhafte Fachsprache

Weitere fachspezifische Korrekturzeichen sind möglich.

Bei fremdsprachlichen Korrekturen werden die fremdsprachlichen Korrekturzeichen verwendet.

In Bezug auf die Definition einer „guten“ bzw. „ausreichenden“ Leistung wird auf die EPA verwiesen.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache/Unterrichtssprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der einfachen Wertung.

Der Erstkorrektor fügt seiner Korrektur am Rand Kurzkomentare hinzu, die dem Zweitkorrektor und der Schulaufsicht die Notenfindung

transparent machen. Die Verwendung von Tipp-Ex ist nicht zulässig.

Der Erstkorrektor formuliert vor der Übergabe an den Zweitkorrektor ein Gutachten zu jeder Prüfungsarbeit sowie ein Gesamtgutachten zur Prüfungsgruppe. Er fügt diese der Korrektur bei.

Die Zweitkorrektur muss gründlich, kritisch und unabhängig von der Erstkorrektur erfolgen und für die Schulaufsicht erkennbar sein.

Vor der Übergabe der Prüfungsarbeiten an die Schulleitung wird das Deckblatt ergänzt durch die Angabe der Note und der Punktzahl sowie Datum und vollständige Unterschrift des Erstkorrektors und des Zweitkorrektors.

13.1.4 Fachspezifische Hinweise zur Korrektur und Bewertung

(1) **Deutsch / moderne Fremdsprachen/Landessprache**

Für die Bewertung kommt den folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- sachliche Richtigkeit,
- Folgerichtigkeit und Begründetheit der Aussagen,
- Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit,
- Differenziertheit des Verstehens und Darstellens,
- Herstellung geeigneter Zusammenhänge,
- Grad der Selbständigkeit,
- Klarheit in Aufbau und Sprache,
- Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache und –methode,
- Erfüllung standardsprachlicher Normen.

Bewertet werden inhaltliche Leistung und sprachliche Leistung.

Der inhaltlichen Leistung sind zugeordnet: Text- und Problemverständnis, sprachanalytische Textarbeit, Themaentfaltung, die Fähigkeit zur Einordnung des Themas in größere Zusammenhänge, zur Argumentation und zur Urteilsbildung.

Der sprachlichen Leistung sind zugeordnet: Ausdrucksvermögen, sprachliche Gliederung, stilistische Angemessenheit der Aussagen, Beachtung sprachlicher Konventionen und Sprachrichtigkeit.

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und zu bewerten. Maßstab sind die im Erwartungshorizont formulierten Anforderungen.

Inhaltliche oder sprachliche Mängel, die nicht eindeutig einem der Teilbereiche zugeordnet werden können, gehen nur einmal in die Bewertung ein.

In dem muttersprachlichen Fach Deutsch kommt bei der Bildung

der Gesamtnote der inhaltlichen Leistung die größere Bedeutung zu.

In der Fremdsprache kommt bei der Bildung der Gesamtnote der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Hinsichtlich der sprachlichen Richtigkeit muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass

- sprachliche Normen einem kontinuierlichen Wandel unterworfen sind,
- die Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit sich nicht allein an einem Verhältnis Fehlerzahl : Wortzahl orientieren darf, vielmehr müssen die sprachlichen Verstöße auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße sie die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen.

In der Fremdsprache schließt eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten einfacher Wertung aus.

(2) **Alte Sprachen**

Bewertung der Übersetzungsaufgabe

Folgende Leistungen sind zu berücksichtigen:

- Kenntnisse in der lateinischen Sprache,
- Fähigkeit zur Sprach- und Textreflexion,
- Fähigkeit ein Wörterbuch zu benutzen und Wortbedeutungen zu erschließen,
- muttersprachliche Kompetenz.

Bewertung der Interpretationsaufgabe

Folgende Leistungen sind zu berücksichtigen:

- Sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit, ggf. Plausibilität,
- Vorhandensein der wesentlichen Gesichtspunkte,
- Präzision und Folgerichtigkeit der Darlegungen,
- Stichhaltigkeit der Begründungen,
- Angemessenheit der Argumentations- und Darstellungsform,
- Selbständigkeit und Kreativität der Lösungsfindung.

Übersetzungs- und Interpretationsaufgabe werden gesondert bewertet. Aus den Bewertungen der Teilbereiche ergibt sich die Gesamtbewertung im Verhältnis der Anteile an der schriftlichen Prüfung.

(3) **Mathematik, Naturwissenschaften**

Für die Bewertung sind sowohl die rein formale Lösung als auch das zum Ausdruck gebrachte Verständnis maßgebend. Daher sind erläuternde, kommentierende und begründende Texte unverzicht-

bare Bestandteile der Prüfungsleistung. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeit in Zeichnungen oder unzureichende oder falsche Bezüge zwischen Zeichnungen und Texten sind als fachliche Fehler zu werten.

Dem erzielten Prozentsatz der erreichbaren Bewertungseinheiten sind die Punktzahlen wie folgt zuzuordnen:

100 - 95 %: 15 Punkte; 94 - 90 %: 14 Punkte; 89 - 85 %: 13 Punkte;
84 - 80 %: 12 Punkte; 79 - 75 %: 11 Punkte; 74 - 70 %: 10 Punkte;
69 - 65 %: 9 Punkte; 64 - 60 %: 8 Punkte; 59 - 55 %: 7 Punkte;
54 - 50 %: 6 Punkte; 49 - 45 %: 5 Punkte; 44 - 40 %: 4 Punkte;
39 - 34 %: 3 Punkte; 33 - 27 %: 2 Punkte; 26 - 20 %: 1 Punkt.

(4) Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde/Politik

Für die Bewertung kommt den folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit,
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Fachs,
- Folgerichtigkeit, Begründetheit und Verknüpftheit der Ausführungen,
- Grad der Problemhaftigkeit, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation,
- Umfang der Selbständigkeit,
- konzeptionelle Klarheit,
- Erfüllung standardsprachiger Normen und formaler Aspekte.

13.2 Mündliche Prüfung

- 13.2.1 Rechtzeitig vor Beginn der mündlichen Prüfungen treffen sich die in den Prüfungen eingesetzten Lehrkräfte mit dem Fachschaftsvorsitzenden, um über die vorgeschlagenen Aufgaben zu beraten. Entspricht eine Aufgabe nicht den Auflagen der Prüfungsordnung, muss sie vom Fachschaftsvorsitzenden zurückgewiesen werden. Eine entsprechende Änderung ist herbeizuführen.
- 13.2.2 Jede mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Die Prüfung gliedert sich in einen Vortrag des Prüflings, auf den er sich im Vorbereitungsraum 20 Minuten vorbereiten kann, und in ein Gespräch. Das Prüfungsgespräch erschließt größere fachliche Zusammenhänge und weitere fachliche Sachgebiete. In beiden Teilen ist darauf zu achten, dass die drei Anforderungsbereiche nachweisbar sind.
- 13.2.3 Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen werden dem KMK-Beauftragten rechtzeitig vorgelegt. Am Prüfungstag hinterlegt der Fachprüfer rechtzeitig bei der Schulleitung in verschlossenem Umschlag die von dem KMK-Beauftragten genehmigten Aufgaben für die mündliche

Prüfung, und zwar jeweils einen Umschlag für den Prüfling z. H. der aufsichtsführenden Lehrkraft im Vorbereitungsraum, für die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, für Teilnehmer und Gäste und für den KMK-Beauftragten.

13.2.4 Die Aufgabenvorschläge für die Prüfung enthalten einen kurzen Erwartungshorizont für den 1. und 2. Teil der mündlichen Prüfung. Es ist sicherzustellen, dass weder der Prüfling noch die Gäste diese zusätzlichen Informationen erhalten. Alle Prüfungsunterlagen verbleiben im Prüfungsraum.

13.2.5 Die Prüfungsaufgaben müssen die drei Anforderungsbereiche abdecken. Wie in der schriftlichen Prüfung liegt der Schwerpunkt im Anforderungsbereich II. Eine Prüfungsleistung, die sich nur auf der Ebene des Anforderungsbereiches I bewegt, kann allenfalls mit „ausreichend“ bewertet werden. Eine Leistung, die den Anforderungsbereich III nicht überprüft, kann nicht mit „gut“ oder „sehr gut“ bewertet werden.

13.2.6 Der Prüfer kann höchstens drei Prüflingen hintereinander dieselbe Aufgabe zur Bearbeitung vorlegen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die drei Kandidaten zwischen den Prüfungen nicht miteinander in Kontakt kommen können.

13.3 Anforderungen und Bewertung

13.3.1 Grundsätzlich gelten für die mündliche Prüfung die folgenden Anforderungen:

- die Fähigkeit, in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein Ergebnis zu finden und es zu präsentieren,
- die Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen,
- sich klar, differenziert und strukturiert auszudrücken,
- anhand von Aufzeichnungen frei und zusammenhängend in normgerechter Sprache zu reden,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen,
- eigene sach- und problemgerechte Beiträge einzubringen,
- sich klar und verständlich zu artikulieren.

Die Anforderungen werden insbesondere erfüllt durch:

- den Vortrag auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse,
- die Berücksichtigung der Fachsprache,
- die Beherrschung fachspezifischer Methoden und Verfahren,
- die Wahl der für den Vortrag und das Gespräch angemessenen Darstellung- (Stil-)ebene,
- die Fähigkeit zur Einordnung in größere fachliche Zusammenhänge,
- die eigenständige Auseinandersetzung mit Sachverhalten und Problemen,
- die begründete eigene Stellungnahme, Beurteilung, Wertung,

- die Beherrschung angemessener Argumentationsformen,
- eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten.

13.4 Fachprüfungsausschuss

- 13.4.1 Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Fachprüfer und dem Schriftführer. Das Protokoll muss den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung wiedergeben. Für die Erstellung des Protokolls bedient sich der Schriftführer eines Formblattes, das neben Namen und Vornamen des Fachprüfers, des Schriftführers und des Prüflings, der Fachbezeichnung, dem Datum, den Angaben zu Beginn und Ende der Prüfung vor allem auch Raum für die zusammenfassende Wertung der Prüfung vorsieht. Es ist vom Schriftführer und vom Fachprüfer zu unterschreiben.
- 13.4.2 Die Besprechung der einzelnen Prüfung, an der Gäste nicht teilnehmen dürfen, findet unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Prüfung statt. Nach Abschluss der einzelnen Prüfung fasst zunächst der Protokollant den Verlauf der Prüfung kurz und bündig zusammen und macht einen Bewertungsvorschlag. Anschließend äußert sich der Prüfer zur Prüfung und unterbreitet einen Notenvorschlag. Der Prüfungsleiter legt die endgültige Note fest.

14. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung in Kraft. Sie werden erstmals angewendet für Schüler, die im Bildungsgang der Reifeprüfung mit dem Schuljahr 2007/2008 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten (erstmalig Reifeprüfung 2010).

Im Bildungsgang der Hochschulreifeprüfung gelten diese Richtlinien für Schüler, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 bzw. im Schuljahr 2008 in die drittletzte Jahrgangsstufe eintreten (erstmalig Hochschulreifeprüfung 2010).